

Hygieneschutzkonzept für den MTSV Schwabing



Stand: 1. August 2021

1. Organisatorisches

- a) Basis dieses Hygienekonzept ist die 13. BayIfSMV, das Rahmenkonzept Sport, veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt am 6. Mai 2021 und die entsprechenden Regelungen und Erlasse der LH München, im Besonderen der Erlass über „weitere Öffnungsschritte“ vom 10. Mai 2021
- b) Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder und Übungsleiter ausreichend über dieses Hygieneschutzkonzept informiert sind.
- c) Alle Abteilungsleiter wurden über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert**. Zur Wiederaufnahme des **kontaktlosen** Indoor-Sportbetriebs am 31. Mai 2021 hat der Corona-Beauftragte des Hauptvereins, Schatzmeister Georg Thanscheidt, den Corona-Beauftragten der Abteilungen dieses Konzept ausgehändigt und erläutert. Die Abteilungsleiter informieren ihre Übungsleiter und die Mitglieder. Vor der erstmaligen Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs findet eine Einweisung durch den Corona-Beauftragten mindestens für den jeweiligen Abteilungsleiter in der Halle Ursulastr. statt.
- d) Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis. Die Einhaltung wird zuvorderst von den Corona-Beauftragten der Abteilungen durchgeführt, der Corona-Beauftragte kontrolliert stichprobenartig in den Hallen.
- e) Dieses Konzept gilt für **alle Vereinsaktivitäten** outdoor und indoor – also auch für die Halle Ursulastr. 3 in Schwabing, den dortigen Gymnastikraum, den Karateraum, den Kraftraum und die Laiminger Hütte in Tirol, sofern diese Aktivitäten durch die zuständigen Stellen zugelassen sind. Für Aktivitäten in städtischen Hallen gilt hingegen das städtische Hygienekonzept. Die Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Kader- und Berufssportler.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion innerhalb der letzten 27 Tage
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- b) Das **Mindestabstandsgebot** von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- c) Es ist grundsätzlich eine **FFP2-Maske** zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der BayIfSMV gilt entsprechend. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- d) Es stehen ausreichend **Waschgelegenheiten**, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Die sanitären Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Aushänge weisen auf die regelmäßige Händehygiene hin
- e) Die **Umkleidekabinen** in der Ursulastr. dürfen nur mit 1,5 Meter Abstand genutzt werden. Gleiches gilt für die Duschen. Darau folgt: Jeder Duschaum und jeder Umkleideraum nur von drei Personen gleichzeitig genutzt werden, jeder zweite Duschplatz ist freizuhalten.
- f) Die Halle Ursulastr. muss jede Stunde einmal für 5 Minuten im laufenden Sportbetrieb **stoßgelüftet** werden, nach der Trainingseinheit sind alle Türen und Fenster zu öffnen

und die Halle muss für mindestens 15 Minuten gelüftet werden. Der Gymastikraum ist wenn möglich mit gekippten Fenstern zu betreiben, alternativ muss alle 30 Minuten 5 Minuten stoßgelüftet werden. Nach jeder Übungseinheit im Gymnastikraum muss 15 Minuten mit größtmöglicher Luftbewegung gelüftet werden. Kraftraum, Karateraum und Duschen sind mit Lüftungsanlagen nachgerüstet worden. Die Lüftungen laufen zu Trainingszeiten im Untergeschoss dauerhaft

- g) Die **WC-Anlagen** dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden.
- h) Halle und Umkleiden werden adäquat und regelmäßig in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz **gereinigt**. Sportgeräte, Klinken und Schalter und andere Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, werden von den Sportlern nach Abschluss der Trainingseinheiten gereinigt. Die Reinigungsintervalle des Dienstleisters werden durch Rechnungsstellung dokumentiert.
- i) Die Trainingsgruppen des MTSV Schwabing bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Dieser besteht maximal aus 25 Teilnehmern outdoor und maximal 15 Teilnehmern indoor, in städtischen Sporthallen legt die Stadt die jeweilige maximale Nutzerzahl fest – derzeit liegt diese bei Einfachsporthallen bei 20, bei Doppelsporthallen bei 40 und bei Dreifachsporthallen bei 60 Personen.
- j) Die Zahl von 15 Personen in der Halle ist für die **Halle Ursulastr.** die absolute Obergrenze. Für eine etwaige schulische Nutzung gelten ggf. andere, mit der Landeshauptstadt vertraglich vereinbarte Grundsätze. Für das **Eltern-Kind-Turnen** gilt nach Empfehlung des DTB: Eltern und Kind gelten als eine Person, leitet der Übungsleiter kontaktlos an, zählt er nicht zur Gesamtzahl dazu – hier dürfen also maximal 15 Elternteile mit 15 Kindern – allerdings unter Einhaltung der vom DTB empfohlenen Abstandsregeln von mindestens 1,50 Meter – in die Halle. In der Halle werden Genesene und Geimpfte aufgrund der räumlichen Gegebenheiten bei der Ermittlung der maximalen Personenzahl mitgezählt – d.h.: Dort sind maximal 15 Personen erlaubt, egal ob jemand geimpft oder genesen ist
- k) **Gymnastik-, Karate- und Kraftraum** dürfen zur Sportausübung hingegen nur von Geimpften, Genesenen oder negativ Getesteten im Sinne der Bestimmungen des Freistaats Bayern genutzt werden. Im Gymnastikraum gilt die Höchstgrenze von neun, im Karateraum von acht und im Kraftraum von sieben Personen, jeweils inklusive Übungsleiter. Sollten inzidenzbasierte Regeln oder neue Vorschriften der Stadt oder des Freistaats eine solche Nutzung verbieten oder einschränken, gelten diese ab Tag des Inkrafttretens, ohne dass der Verein zunächst ein neues Hygienekonzept erlassen muss.
- l) Zuschauer sind nicht zugelassen. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden, der Mindestabstand ist einzuhalten und es ist darauf zu achten, dass die entsprechende maximale Personenzahl so nicht überschritten wird.

3. Umsetzung der Maßnahmen vorm Betreten der Sportanlage

- a) Zugangsberechtigte werden beim Eingang darauf hingewiesen, dass ihnen bei Aufweisen der oben Krankheitssymptome aufweisen, das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt** ist.
- b) Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- c) Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare) oder die als geimpft oder genesen gelten.
- d) Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **FFP2-Maskenpflicht** für den Weg bis zur Hallentür innen oder zu den jeweiligen Sporträumen..
- e) Um eine Kontaktpersonenermittlung um Falle einer nachträglichen Covid19-Infektion zu ermöglichen, werden Kontaktdaten aller Sporttreibenden und Übungsleiter erfasst. Dies kann analog z.B. in Papierform oder digital z.B. per App erfolgen.
- f) Beim Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

- g) Es besteht eine **Einbahnregelung**: Eintretende Mitglieder nutzen den bisherigen Eingang (Stahltür neben Doppelflügelstichtür). Der Auslass erfolgt ausschließlich über die Tür zum Innenhof, der Gebäudekomplex wird über den Hausflur des Mietshauses Ursulastr. 3 verlassen.

4. Zusätzliche Maßnahmen im Outdoor- und Bergsport

- a) Sämtliche Trainingseinheiten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.
- b) Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- c) Bei An- und Abreise in der Laiminger Hütte erfolgt durch **die Nutzer** eine gründliche Reinigung und Desinfektion von Griffflächen, Küche, Sanitär
- d) Es dürfen **nur eigene, mitgebrachte Schlafsäcke**, Handtücher und andere Textilien genutzt werden.
- e) **FFP2-Mund-Nasen-Schutz**, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten wird und bei Anreise von mehr als einer Person in einem Fahrzeug
- f) Mindestens 1,5 Meter Abstand in **den Schlafräumen** (außer bei Menschen, die in einem Haushalt leben) Die Zahl der dadurch möglichen Schlafplätze begrenzt die Zahl der Menschen, die sich gleichzeitig in der Hütte aufhalten dürfen (bei Einzelpersonen: Quadratmeterzahl Schlaflager dividiert durch 2,3 = maximale Personenzahl)
- g) Regelungen des Bundeslandes Tirol sind einzuhalten. Sind die hier aufgeführten Regeln weitergehender, gelten diese. Erlässt Tirol im Zeitverlauf der Gültigkeit dieses Hygienekonzepts restriktivere Maßnahmen, gelten diese.

5. Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

1. Die Trainingsdauer wird pro **Gruppe auf max. 120 Minuten** beschränkt.
2. Zur Verletzungsprophylaxe wurde die Intensität der Sporteinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst.
3. Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand